Vereinssatzung

Kung Fu & Qi Gong Diez & Limburg e.V.

Stand: 09.05.2026

Präambel

Die Mission des Vereins ist es, die Kampfkunst des Weng Chun Kung Fu & Qi Gong in seiner authentischen Form weiterzugeben und dabei insbesondere die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zu fördern. Wir sehen in der Kampfkunst nicht nur eine physische Disziplin, sondern auch eine Schule für Geist und Charakter. Unsere Arbeit basiert auf den drei Säulen: Körper, Geist und Ethik/Philosophie.

Wir sind uns der Verantwortung bewusst, die das Erbe von unserem verstorbenen Meister Sifu Michael Berger mit sich bringt, und sind entschlossen, seine Vision und sein Lebenswerk fortzuführen. Dabei streben wir auch die enge Zusammenarbeit mit der Weng Chun International Association an.

Dieser Verein soll als gemeinnützige Organisation die Kultur und Philosophie des Weng Chun Kung Fu bewahren und fördern, Lehrerausbildungen anbieten und die Kampfkunst in der Region Rheinland-Pfalz und Hessen verbreiten.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen "Kung Fu & QiGong Diez & Limburg". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e.V.".
2. Der Sitz des Vereins ist in 65582 Diez.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Verbreitung des traditionellen Weng Chun Kung Fu, einer uralten und hoch effektiven Kampfkunst aus Süd Shaolin, China & die Förderung und Verbreitung von Shaolin Qi Gong.

2. Ein weiterer Zweck ist die Gründung und Unterhaltung einer oder mehrerer Schulen bzw. Lehrstätten für die Ausübung und Weitergabe des Weng Chun Kung Fu, Qi Gong und verwandter Disziplinen.
3. Ein besonderes Augenmerk legt der Verein auf die Kinder- und Jugendarbeit.
4. Der Verein verfolgt das Ziel, Menschen jedes Alters durch das Training von Körper und Geist zu mehr Kraft, Freude, Mut und Unerschütterlichkeit im alltäglichen Leben zu verhelfen.
5. Die drei Säulen des Vereins sind: Körper, Geist und Ethik/Philosophie.
6. Ausbildung von Lehrern & Zusammenarbeit

   6.1 Der Verein fördert die Ausbildung von Lehrern im Bereich Kung Fu und QiGong. Ziel ist es, qualifizierte Lehrer auszubilden, die in der Lage sind, den Vereinszweck auch außerhalb des Vereins zu fördern.

   6.2 Lehrer, die durch den Verein ausgebildet wurden, dürfen auch außerhalb des Vereins Unterricht anbieten, einschließlich Privatstunden oder andere spezialisierte Angebote. Diese Aktivitäten sollen im Einklang mit den ethischen und qualitativen Standards des Vereins stehen.

   6.3 Der Verein kann auch wirtschaftliche Unterstützung für die Ausbildung und Weiterbildung von Lehrern & Meistern bieten, sofern dies dem Vereinszweck dient und die Gemeinnützigkeit nicht gefährdet. Hierzu zählt insbesondere die Ausbildung von Übungsleitern und Lehrern über die Weng Chun International Association.
7. Weitere Ziele sind die Förderung der traditionellen, chinesischen Kultur & Philosophie sowie die langfristige Erhaltung eines eigenen Übeorts für Weng Chun Kung Fu & Qi Gong.
8. Der Verein ist gemeinnützig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der Haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Hierüber entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins zu 2/3 an VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz Deutschland und zu 1/3 an Ärzte ohne Grenzen e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Sollte die VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz Deutschland oder Ärzte ohne Grenzen e.V. nicht mehr existieren, fällt das Vermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit ähnlichen Zwecken.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich den Zielen des Vereins verbunden fühlt.
2. Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern
- passiven Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Fördermitgliedern

3. Jede interessierte Person wird grundsätzlich als Mitglied aufgenommen. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren können mit schriftlicher Einwilligung der Erziehungsberechtigten Mitglied werden. Für jedes minderjährige Mitglied erhalten die Erziehungsberechtigten ein Stimmrecht, bis das Kind das Alter von 14 Jahren erreicht hat. Ab diesem Alter ist das minderjährige Mitglied selbst stimmberechtigt.
4. Der Vorstand hat das Recht, die Aufnahme einzelner Mitglieder abzulehnen.
5. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag beantragt und durch die Bestätigung des Vorstands und dessen Vertreter wirksam.
6. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
7. Die Kündigungsfrist beträgt für alle Mitglieder vier Monate zum Ende des Kalendermonats.
8. Jedes aktive Mitglied wird automatisch Mitglied in der Weng Chun International Association. Die Beiträge werden durch den Verein an den Verband abgegeben.
9. Nur die aktive Mitgliedschaft oder Fördermitgliedschaft mit mindestens einem Förderbeitrag in Höhe der aktiven Mitgliedschaft ist berechtigt am Unterricht teilzunehmen.
10. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
11. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und wird mit den unter Punkt 7 genannten Fristen wirksam.
12. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen und Interessen des Vereins schwerwiegend schadet. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied die nächste Mitgliederversammlung anrufen.
13. Ehrenmitglieder werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt und sind von der Beitragspflicht befreit. Sie haben jedoch kein Stimmrecht, es sei denn, sie sind auch aktive oder Fördermitglieder.
14. Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§5 Mitgliedsbeiträge

1. Für die Mitgliedschaft im Verein werden Beiträge erhoben.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch den Vorstand bestimmt und durch ein gesondertes Kostenblatt bekannt gegeben. Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung bestätigt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Die Beiträge sind monatlich im Voraus zu entrichten, sofern nicht anders beschlossen.
5. Bei finanziellen Schwierigkeiten eines Mitglieds kann der Vorstand eine Stundung, Ermäßigung oder Befreiung der Beiträge beschließen.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt eine Rückerstattung zu viel gezahlter Beiträge.

§6 Organe des Vereins & Vorstand

1. Die Organe des Vereins sind:
   a) die Mitgliederversammlung
   b) der Vorstand
   c) Kassenprüfer
   d) der Datenschutzbeauftragte/Datenschutzverantwortlicher
2. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem Beisitzenden.
3. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
7. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse bilden und diesen besondere Vollmachten übertragen.
8. Der Vorstand kann einen Datenschutzbeauftragten bestellen, der für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verantwortlich ist.

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie kann per Video-Telekonferenz und/oder vor Ort durchgeführt werden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen werden.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens 4 Wochen. Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen. Die Einladung erfolgt auf elektronischem Weg per E-Mail.
4. Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder ab 14 Jahren und alle Fördermitglieder. Erziehungsberechtigte von Mitgliedern unter 14 Jahren erhalten pro Kind ein Stimmrecht.
5. Beschlüsse werden durch Antrag gefasst und benötigen eine einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und eventuell eingegangener Briefwahlen.
6. Wahlen und Abstimmungen werden grundsätzlich nicht anonym abgehalten. Briefwahl ist zulässig.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.
2. Beschlüsse werden durch Antrag gefasst. Ein Antrag gilt als angenommen, wenn er die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

3. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§9 Datenschutz und Datenschutzbeauftragter / Datenschutzverantwortlicher

1. Der Verein verpflichtet sich zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).
2. Der Datenschutzbeauftragte des Vereins ist für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verantwortlich. Er wird vom Vorstand bestellt und kann jederzeit vom Vorstand abberufen werden.
3. Der Datenschutzbeauftragte hat die Aufgabe, die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen im Verein zu überwachen und die Mitglieder sowie die Organe des Vereins in datenschutzrechtlichen Fragen zu beraten.
4. Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden im Rahmen der Erfordernisse der Mitgliederverwaltung, des Beitragswesens und der Organisation des Vereinsbetriebs verarbeitet.
5. Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten der Mitglieder an Dritte erfolgt nur, wenn dies zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich ist oder eine gesetzliche Verpflichtung besteht.
6. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, auf Berichtigung unrichtiger Daten, auf Einschränkung der Verarbeitung und auf Löschung seiner Daten, soweit dem keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds gelöscht, soweit sie nicht mehr zur Abwicklung des Mitgliedschaftsverhältnisses erforderlich sind und keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten bestehen.
8. Die Übertragung personenbezogener Daten in die Vereinigten Staaten oder andere Drittländer ist im Rahmen der organisatorischen Erfordernisse des Vereins und zur Nutzung spezifischer Softwarelösungen ausdrücklich gestattet.

§10 Haftung

1. Der Verein haftet nicht für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die Mitglieder bei der Ausübung des Vereinssports oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, es sei denn, der Schaden wurde vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt.
2. Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die durch Diebstahl oder Beschädigung von Eigentum der Mitglieder in den Vereinsräumlichkeiten oder bei Vereinsveranstaltungen entstehen.
3. Für Schäden, die Mitglieder oder deren Gäste durch unsachgemäße Nutzung von Vereinseinrichtungen oder -geräten verursachen, haften die Verursacher selbst.
4. Der Verein haftet nicht für Schäden, die durch Mitglieder oder deren Gäste an Vereinseigentum verursacht werden. In solchen Fällen hat das verursachende Mitglied den Schaden in voller Höhe zu ersetzen. Der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung wird empfohlen.

5. Die Haftung des Vereins für sonstige Schäden ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
6. Jedes Mitglied hat sich eigenverantwortlich gegen Unfälle und Verletzungen, die im Rahmen der Vereinstätigkeit auftreten können, zu versichern.
7. Der Verein übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Dritte verursacht werden.

§11 Änderungen der Satzung

1. Änderungen der Satzung können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Antrag auf Änderung der Satzung muss mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
2. Der Vorstand ist verpflichtet, die vorgeschlagene Satzungsänderung zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung allen Mitgliedern bekannt zu geben.
3. Für die Annahme einer Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und eingegangener Briefwahlen erforderlich.
4. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern so schnell wie möglich schriftlich mitgeteilt werden.
5. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Finanzbehörde vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu machen.

§12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Auflösung muss als einziger Tagesordnungspunkt der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins zu 2/3 an VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz Deutschland und zu 1/3 an Ärzte ohne Grenzen e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Sollte die VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz Deutschland oder Ärzte ohne Grenzen e.V. nicht mehr existieren, fällt das Vermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit ähnlichen Zwecken.
3. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie ersetzt alle vorherigen Satzungen und Beschlüsse, die dem entgegenstehen.

§14 Sonstige Bestimmungen

1. Notfallklausel: In Fällen von unvorhergesehenen Ereignissen oder Notfällen, die eine schnelle Entscheidungsfindung erfordern und die nicht durch die bestehenden Regelungen der Satzung abgedeckt sind, ist der Vorstand ermächtigt, im besten Interesse des Vereins zu handeln. Diese Entscheidungen müssen jedoch innerhalb von 30 Tagen durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung bestätigt werden.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

Die vorliegende Fassung wurde am 09.05.2026 beschlossen.